

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Kai Kempgens ***
Rechtsanwältin | Rechtsanwalt

EISENBERG KÖNIG SCHORK KEMPGENS
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Görlitzer Straße 74
10997 Berlin

EISENBERG KÖNIG SCHORK KEMPGENS Part mbB | Görlitzer Str. 74 | 10997 Berlin

Presseerklärung

in dem Berufungsverfahren
Schedlich / Gelbhaar
OLG Hamburg 7 U 47/25

Telefon: (030) 611 20 21
Telefax: (030) 611 23 15
E-Mail: info@eksk.legal
Internet: www.eksk.legal

66/25 sch
Berlin, 23. Mai 2026

* auch Fachanwalt für Strafrecht
Honorarprofessor an der Georg-August-
Universität Göttingen

** auch Fachanwältin für Strafrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Presse- und Medienrecht

*** auch Fachanwalt für Strafrecht

Die Landtagsabgeordnete Klara Schedlich hat sich im Berufungsverfahren vor dem OLG Hamburg ganz überwiegend gegen die Unterlassungsforderungen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Stefan Gelbhaar durchgesetzt. Teile der gegen Frau Schedlich ergangenen einstweiligen Verfügung des LG Hamburg sind aufgehoben worden.

Der 7. Zivilsenat hat nach mündlicher Verhandlung über die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Hamburg hinaus das Unterlassungsbegehren des Antragstellers als unbegründet erachtet, soweit dieser untersagt haben wollte von Frau Schedlich zu äußern [soweit unterstrichen]:

„Kurz nachdem ich in der Partei Bündnis 90/die Grünen 2018 aktiv geworden bin ist mir Stefan Gelbhaar auf Instagram gefolgt. Er likte Stories, schrieb mir regelmäßig Nachrichten, auch nach Mitternacht. Darunter viele Kommentare zu meinem Aussehen. Ich war zu Zeit dieser Häufung von Nachrichten gerade Mal 19 Jahre alt. Gelbhaar wollte mich dann auch auf einen Kaffee treffen.“

Postbank Berlin | BIC: PBNKDEFF100
IBAN: DE12 1001 0010 0056 8821 06
USt-IdNr: DE136323401

Frau Schedlich darf das so berichten. Der Senat hat weiter festgestellt, dass Frau Schedlich auch schildern darf, dass Gelbhaar sie im Rahmen eines Treffens

„zunächst am Arm gestreichelt und dann am unteren Rücken angefasst hat.“

Von den umfangreichen Anträgen des Gelbhaar bleibt lediglich übrig, dass Frau Schedlich sich nicht zu einer konkreten Einladung äußern darf. Angeblich bestünde hier eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, in der sich die Abgeordnete als Quelle des RBB sich nicht darauf verlassen dürfe, dass der RBB vor einer Veröffentlichung seinerseits ordnungsgemäß Herrn Gelbhaar anhört. Wir sehen hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Privilegierung einer Zeugenaussage.

Das einstweilige Verfügungsverfahren ist damit beendet. Frau Schedlich prüft, ob sie wegen des Restbestandes der einstweiligen Verfügung eine Hauptsacheklage erhebt.

Dr. Schork, Rechtsanwältin